

Amtsblatt der Stadt Datteln



55. Jahrgang

16. April 2020

Nr. 11

Inhalt:

1. Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 20.03.2020 über das Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Datteln vom 20.03.2020)
2. Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 23.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hier: Ausnahmen zum Betretungsverbot (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Datteln vom 23.03.2020)
3. Umlegungsbeschluss im Umlegungsverfahren Nr. 19, Datteln, "Sutumer Bach"
4. Umlegungsbeschluss im Umlegungsverfahren Nr. 16, Datteln, "Marienstraße"

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 20.03.2020 über das Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Datteln vom 20.03.2020)

Die Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 20.03.2020 über das Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln in Kraft.

Begründung:

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2020 ist am 03.04.2020 in Kraft getreten.

§ 4 CoronaBetrVO trifft Regelungen zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Gemäß § 6 Abs. 1 CoronaBetrVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor.

Zur Klarstellung der Rechtslage wird die Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 20.03.2020 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg

gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Datteln, 15.04.2020



Dora
Bürgermeister

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 23.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hier: Ausnahmen zum Betretungsverbot (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Datteln vom 23.03.2020)

Die Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 23.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hier: Ausnahmen zum Betretungsverbot

wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln in Kraft.

Begründung:

Mit Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen vom 14.04.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen u.a. den der Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 zu Grunde liegenden Erlass vom 20.03.2020 „Ergänzung/Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen“ aufgehoben. Die in dem genannten Erlass enthaltenen Ausnahmen zum Betretungsverbot finden sich in § 1 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO vom 22.03.2020.

Zur Klarstellung der Rechtslage wird die Allgemeinverfügung der Stadt Datteln vom 23.03.2020 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Datteln, 15.04.2020


Dora
Bürgermeister

UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT DATTELN

In dem Umlegungsverfahren Nr. 19, Datteln, "Sutumer Bach " hat der Umlegungsausschuss der Stadt Datteln am 18.02.2020 durch den Vorsitzenden Casselmann und die Mitglieder Meyer - Dietrich, Nandelstädt, Bludau und Dr. Wutschka folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Für die im Grundbuch von Datteln eingetragenen Grundstücke

- Blatt 4765 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstück 23,
- Blatt 2776 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstück 30,
- Blatt 2631 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstück 31,
- Blatt 2654 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstück 32,
- Blatt 1043 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstücke 33, 79, 135,
- Blatt 13107 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstück 81,
- Blatt 2840 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstück 82,
- Blatt 13482 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstück 83,
- Blatt 92299 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstück 85,
- Blatt 1772 Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstück 136,

bedarf es keiner weiteren Umlegungsregelungen. Das Verfahren ist für diese Grundstücke beendet. Die Grundstücke werden daher aus dem Umlegungsverfahren entlassen. Die in den vorher aufgeführten Grundbuchblättern und im Liegenschaftskataster eingetragenen Umlegungsvermerke sind für die betroffenen Grundstücke zu löschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Datteln, Emscher-Lippe-Str. 12, 45711 Datteln, Raum 2.08, einzureichen. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Beteiligten versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Datteln, 4.3.2020



Vorsitzender





BEKANNTMACHUNG

Der Umlegungsausschuss der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 in dem Umlegungsverfahren Nr. 16, Datteln "Marienstraße", für die nachstehenden Grundstücke eine einvernehmliche Umlegungsregelung nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 - in der zurzeit gültigen Fassung -, beschlossen:

Gemarkung Datteln,

Flur 79,

Flurstücke 294, 297, 356, 358 tlw.,
359, 427 tlw. und 893 tlw.

Die Umlegungsregelung ist am 19.03.2020 unanfechtbar geworden.

Datteln, den 24.03.2020



Casselmann
Vorsitzender